



Gemeindeverwaltung Großpostwitz

Bekanntmachung

Großpostwitz, den 28.10.2021

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Hiermit lade ich Sie, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates, die am

**Donnerstag, dem 4. November 2021, um 19:00 Uhr im Vereinsraum des SV
Oberland Spree e.V., Ontex-Stadion, Spreetal 3 in 02692 Großpostwitz**

stattfindet, recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Bürgerfragestunde
3. Protokollkontrolle
4. Beratung und Beschluss zur Festsetzung des Wirtschaftsplans 2022 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“
5. Beratung und Beschluss zur Erhöhung der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“
6. Beratung und Beschluss zur Bestellung eines Eheschließungsstandesbeamten
7. Beratung und Beschluss zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz
8. Beratung und Beschluss zum Verkauf eines Grundstücks in Großpostwitz
9. Beratung und Beschluss zur Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz
10. Beratung und Beschlüsse zur Annahme von Spenden
11. Vergabe von Nachträgen zu Bauleistungen
12. Verschiedenes und Anträge aus dem Gemeinderat

Dem öffentlichen schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.


Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 01/11/2021

Thema: Festsetzungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2022
des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“

- Anfrage
 Antrag
 Informationsvorlage
 Beschlussvorlage

⇒ zur Beratung Gemeinderat
⇒ zur Entscheidung Gemeinderat

Beschlussantrag 01/11/2021:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Großpostwitz mit seinen Bestandteilen Erfolgsplan, Liquiditätsplan und Investitionsplan/Maßnahmenplan wird wie folgt festgesetzt:

1.	Im Erfolgsplan	
1.1	die Erträge	567.446 EUR
1.2	die Aufwendungen	561.300 EUR
1.3	sonstige Steuern	0 EUR
1.4	Jahresüberschuss	6.146 EUR
2.	Im Liquiditätsplan	
2.1	der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.931 EUR
2.2	der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit	- 108.000 EUR
2.3	der Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	- 109.380 EUR
3.	der Betrag von vorgesehenen Kreditaufnahmen	0 EUR
4.	der Höchstbetrag des Kassenkredites wird festgesetzt auf	60.000 EUR
5.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt	0 EUR


Hinweis: Der Wirtschaftsplan wurde in digitaler Form ausgereicht.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend: 10 + 1
Ja- Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0



Großpostwitz, den 04.11.2021


Michauk
Bürgermeister

Anlage

Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Großpostwitz“

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 03 / 11 / 2021

Thema: Bestellung eines Eheschließungsstandesbeamten

- Anfrage
 Antrag
 Informationsvorlage
 Beschlussvorlage

⇒ zur Beratung Gemeinderat
⇒ zur Entscheidung Gemeinderat

Beschlussantrag 03 / 11 / 2021

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO) mit Wirkung zum 30.11.2021 die Bestellung von Herrn Thomas Polpitz zum Eheschließungsstandesbeamten.

Begründung

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Sächsische Personenstandsverordnung (SächsPStVO) können Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden zu Eheschließungsstandesbeamten bestellen. Nach § 1 Absatz 3 Satz 2 SächsPStVO ist die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten sachlich beschränkt auf:

1. die Vornahme von Eheschließungen,
2. die damit im Zusammenhang stehenden Beurkundungen, die Beurkundung oder Beglaubigungen von Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anchlusserklärungen sowie
3. die Erstaussstellung von Eheurkunden.

Zum Eheschließungsstandesbeamten darf nur bestellt werden, wer an einer diese Aufgabenbereiche umfassenden personenstandsrechtlichen Schulung des Landesfachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e. V. oder an der Akademie für Personenstandswesen des Bundesverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten mit Erfolg teilgenommen hat (§ 1 Abs. 3 Satz 3 SächsPStVO).

Herr Thomas Polpitz hat vom 22.09.2021 bis 23.09.2021 am Seminar „Eheschließungsrecht für Bürgermeister“ erfolgreich teilgenommen. Damit ist die Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) erfüllt.

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Bautzen empfiehlt die gleichlautende Beschlussfassung im Gemeinderat Obergurig. Dieser tagt am 29.11.2021. Die Bestellung erfolgt somit vorbehaltlich der Beschlussfassung im Oberguriger Gemeinderat.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend: 10 + 1
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0



Großpostwitz, den 04.11.2021


Michauk
Bürgermeister

Thema: 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

⇒ zur Beratung Gemeinderat
⇒ zur Entscheidung Gemeinderat

Beschlussantrag 04/11/2021

Der Gemeinderat Großpostwitz beschließt die in der Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz

Begründung:

Die Gemeinde Großpostwitz bietet die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Kinderhauses „Hummelburg“, Spreetal 4, 02692 Großpostwitz, im Hort der Grundschule, Cosuler Straße 4, 02692 Großpostwitz und bei der Kindertagespflegeperson, Frau Lehmann, Oppacher Straße 9a, 02692 Großpostwitz, an.

Somit ist der Titel der Satzung „Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz“ in „Satzung der Gemeinde Großpostwitz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung (Kita-Satzung)“ zu ändern. Das jeweils verwendete Wort „Kinderhaus“ in dieser Satzung muss somit folgerichtig stets durch „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt werden.

Die Öffnungszeiten sind nicht durch die Gemeinde, sondern durch die jeweiligen Betreiber festzulegen, da unsere Einrichtung durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V. bzw. Frau Lehmann betrieben wird. Somit wird dieser § 3 in der Satzung aufgehoben.

Auf der Grundlage der §§ 14 und 15 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde festgesetzt. Dabei sind die jährlich zu ermittelnden Betriebskosten des Vorjahres und ihre Deckung (Landeszuschuss, Elternbeiträge, Eigenanteil der Gemeinde) als Basis heranzuziehen und Höchstgrenzen der Elternbeiträge zu beachten.

Die Elternbeiträge für die Krippenbetreuung in den Kindereinrichtungen unterschreiten nunmehr die gesetzlich vorgesehene Spanne (§ 14 SächsKitaG: „Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, ... der zuletzt nach § 14 Abs. 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten betragen.“) und das Jugendamt im Landratsamt Bautzen forderte uns schriftlich auf „eine Erhöhung der Elternbeiträge zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen“.

Die letzte inhaltliche Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2017. Nach dieser Anpassung lagen sie im Krippenbereich bei 21,84%.

Zur Vereinfachung der Verfahrensweise zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift, wird ein prozentualer Anteil des Elternbeitrages, der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz, in der Kita-Satzung festgesetzt. Damit kann dauerhaft ein Unterschreiten der gesetzlich festgelegten Spanne verhindert werden und die Beiträge entwickeln sich regelmäßig mit der Betriebskostenentwicklung fort.

Gemäß § 14 Abs.2 SächsKitaG hat die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird das Beitragsverzeichnis angepasst und tritt dann zum 01. August des Jahres in Kraft.

Um eine moderate Anpassung der Elternbeiträge zu erzielen, wird – entsprechend der Vorberatung im Gemeinderat - bis zur nächsten Betriebskostenbekanntmachung der Prozentsatz für den Krippenbereich stufenweise angepasst.

Sowohl die AWO (als Träger) als auch das Jugendamt wurden zur vorgesehenen Satzungsänderung angehört. Beide stimmten zu. Der Elternrat des Kinderhauses hat sich in seiner Sitzung am 03.11.2021 mit den Änderungen befasst.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	14 + 1
davon anwesend:	10 + 1
Ja- Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0



Großpostwitz, den 04.11.2021


Michauk
Bürgermeister

Anlagen

- 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung des Kinderhauses der Gemeinde Großpostwitz
- Beitragsverzeichnis gemäß § 10 Abs.2 und 3 der Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Großpostwitz ab 01.01.2022

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 05 / 11 / 2021

Thema: Grundstücksverkauf

- Anfrage
- Antrag
- Informationsvorlage
- Beschlussvorlage

⇒ zur Beratung Gemeinderat
⇒ zur Entscheidung Gemeinderat

Beschlussantrag 05 / 11 / 2021

Der Gemeinderat Großpostwitz ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss eines Kaufvertrages zum Verkauf des Objektes Oberlausitzer Straße 6 a in Großpostwitz, Flurstück 4/4 der Gemarkung Großpostwitz (Jugendfeuerwehr) in einer Größe von 560 m². Der Kaufpreis beträgt 50.500,00 €, gemäß Angebot des Erwerbers vom 14.10.2021. Käufer ist Malermeister Stefan Balfanz, Karl-Marx-Straße 24 in 02681 Wilthen.

Begründung

Die Gemeinde Großpostwitz hat das Grundstück bisher für die Jugendfeuerwehr genutzt. Nunmehr wird die Jugendfeuerwehr im neuen Verwaltungszentrum am Bahnhof integriert. Daher wird das Objekt auf der Oberlausitzer Straße nicht mehr für kommunale Aufgaben benötigt. Gemäß vorliegendem Verkehrswertgutachten vom 28.06.2021 beträgt der Verkehrswert 43.000,00 €. Das Grundstück wurde zum Verkauf ausgeschrieben. Es gab 4 Bewerber, von denen nach Objektbesichtigung zwei ein identisches Kaufangebot in Höhe von 50.000,00 €, mit ähnlichen Nutzungskonzepten unterbreitet haben.

Beide Bewerber wurden hiervon informiert. Daraufhin erhöhte Herr Balfanz sein Angebot auf 50.500 €. Vom zweiten Bewerber ging kein weiteres Angebot ein. Ihm steht allerdings aus Tatsache, Eigentümer des Nachbargrundstückes zu sein, aus der Vergangenheit ein im Grundbuch eingetragenes Vorkaufsrecht am Verkaufsobjekt zu. Mit dessen Wahrnehmung ist zu rechnen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend: 10 + 1
Ja- Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1



Großpostwitz, den 04.11.2021


Michauk
Bürgermeister

Gemeinderat Großpostwitz

Vorlage 06 / 11 / 2021

Thema: 6. Dienstvereinbarung zur Neufassung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde

- Anfrage
 Antrag
 Informationsvorlage
 Beschlussvorlage
- ⇒ zur Beratung Gemeinderat
⇒ zur Entscheidung Gemeinderat

Beschlussantrag 06/11/2021

Der Gemeinderat Großpostwitz billigt die in der Anlage beigefügte **6. Dienstvereinbarung zur Neufassung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz“** in der Fassung des Entwurfes vom 11.10.2021 und beauftragt den Bürgermeister, diese durch Abschluss neuer Einzelarbeitsverträge mit den Beschäftigten zu vollziehen.

Begründung

Seit dem Jahr 2006 gilt die „**Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz**“ und ist Bestandteil aller gemeindlichen Arbeitsverhältnisse. Sie wurde zuletzt Ende 2019 novelliert mit dem Ziel der weiteren Fortschreibung im Jahr 2021.

Ziele:

- Die Novelle der Dienstvereinbarung soll eine Bezahlung der Beschäftigten nach den im tarifgebundenen öffentlichen Dienst geltenden Maßstäben und in Anlehnung an die aktuellen Tariftabellen des TVÖD (Basis dieser Fortschreibung bildet die ab 01.04.2022 geltende Tabelle) ermöglichen. Ziel ist eine adäquate Bezahlung der erbrachten Arbeit und die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der Großpostwitzer Stellen (gegenüber anderen Arbeitgebern). Deshalb soll allen festen Beschäftigten ab Januar 2022 ein neuer Einzelarbeitsvertrag angeboten werden.
- Das Moratorium, keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, gilt bis Ende 2023. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Entlohnungsgrundsätze festgeschrieben und somit planbar.

Finanzielle Auswirkungen: Vorabberechnungen ergaben, dass die Umsetzung ausgabeseitig einen Lohnmehraufwand von ca. 70 T€ p.a. (bezogen auf das Personal, das die gesamte Verwaltungsgemeinschaft betrifft und dann noch anteilig zwischen Großpostwitz und Obergurig aufzuteilen ist) gegenüber den bisherigen Lohnausgaben bedeutet.

Mitbestimmung: Das Personalratsbeteiligungsverfahren zur 6. Dienstvereinbarung zur Neufassung der „Dienstvereinbarung über Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Großpostwitz“ wurde mit Schreiben vom 11.10.2021 eingeleitet. Der Personalrat teilte seine Zustimmung noch am selben Tag schriftlich mit.

Vorberatung: In der Vorberatung im Gemeinderat am 07.10.2021 gab es keine gegenteiligen Äußerungen zu den vorgetragenen Zielen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 14 + 1
davon anwesend: 10 + 1
Ja- Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0



Großpostwitz, den 04.11.2021


Michauk
Bürgermeister